

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

A) Gemeinsame Bestimmungen für alle Verträge

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verträge.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden haben auch dann für uns keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

II. Vertragsabschluß

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.
2. Stornierungen erteilter Aufträge von über 10 Toilettenkabinen müssen mind. 14 Tage vor Ausführung erfolgen, andererseits werden 50 % Stornierungskosten fällig.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ohne Skonti oder sonstige Nachlässe ab Liefer- oder Übergabestelle, ausschließlich aller Nebenkosten wie Verpackung, Transport, Versicherung und Mehrwertsteuer.

IV. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist sofort, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu zahlen.
2. Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist gem. Abs. 1 um mehr als eine Woche, so gerät er ohne, daß es noch einer besonderen Mahnung bedarf, in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5%.
3. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn ein rechtskräftiger Titel über seine Forderung vorliegt.

V. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hersbruck.

B) Besondere Bestimmungen für Mietverträge

I. Allgemein

1. Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung und Wartung von transportablen Toiletten. Die Objekte bleiben Eigentum des Vermieters.
2. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage des Lagerausgangs und endet mit dem Eingangstag. Beide Tage gelten als volle Miettage.
3. Der Zufahrtsweg zum Aufstellort muß befestigt und für Schwer- und Großfahrzeuge befahrbar sein, ist dies nicht der Fall, haftet der Mieter für Transportschäden und Bergungskosten.
4. Die Objekte werden in einwandfreiem Zustand geliefert. Die Servicearbeiten werden vom geschulten Personal nach Vereinbarung durchgeführt. Der Servicezeitpunkt wird vom Vermieter bestimmt.
Der Mieter ist verpflichtet, den Zugang zu den Objekten für LKW-Fahrzeuge frei und befahrbar zu halten oder die Objekte sind dem Servicefahrzeug bis auf 5 Meter zuzuführen. Das Gleiche gilt für die Abholung der Objekte.
5. Ist der freie Zugang nicht gewährleistet, gilt die Servicetätigkeit als ausgeführt. Eine Bestätigung der Servicetätigkeit durch den Mieter oder dessen Beauftragten erfolgt nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Beanstandungen sind unverzüglich dem Vermieter zu melden, der schnellstmögliche Beseitigung veranlaßt.
Beanstandungen berechtigen nicht zur Mietminderung. Ebenso sind ein Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen die Mietzinsforderung ausgeschlossen.

II. Haftung

1. Der Mieter haftet bei Verlust oder Beschädigung der Objekte bis zum vollen Wiederbeschaffungswert. Der Verlust oder die Beschädigung sind dem Vermieter unverzüglich zu melden und es ist vom Mieter Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Für die durch mißbräuchliche Benutzung der Sanitäranlagen entstehenden Kosten (z.B. Einbringen von Altöl, Chemikalien, Beton, Müll, etc.) haftet der Mieter.
Bedarf die Aufstellung einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Mieter. Für die Einhaltung der Verkehrssicherheitspflicht ist der Mieter verantwortlich.
2. Bei Rückgabe von verschmutzten oder beschädigten Objekten berechnen wir Reinigungs- und Reparaturkosten.
Der Mieter haftet für Sachschäden oder Untergang, unberührt davon, wodurch der Schadensfall verursacht ist. Haftpflichtansprüche von Dritten aus der Benutzung des Objektes gehen zu Lasten des Mieters.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Miete sowie evtl. Transportkosten werden bei Anlieferung sofort fällig. Als Mindestmietzeit gilt - wenn nicht anders vereinbart - der Mietpreis für 4 Kalenderwochen. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde, erfolgt noch 4 Kalenderwochen jeweils eine Weiterberechnung für die nächsten 4 Kalenderwochen. Bleibt der Mieter trotz Mahnung mit der Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug, kann der Vermieter die Objekte abholen und damit das Mietverhältnis beenden. Gleiches gilt im Falle des Vergleichs oder Konkurs der mietenden Firma. Für Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bankzinssatz ab Zugang der ersten Mahnung geltend gemacht. Ist der Mietpreis bei Anlieferung nicht bezahlt, kann der Vermieter die Aufstellung des Objektes verweigern. Im Falle der Zahlung bei Anlieferung gilt ausschließlich Barzahlung als vereinbart.

Eventuelle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

C) Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

I. Lieferung

1. Angegebene Lieferzeiten sind bis zum Zustandekommen eines Kaufvertrages stets freibleibend; zwischenzeitliche Verkäufe bleiben vorbehalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten, so kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist von wenigstens 4 Wochen setzen. Wird der Kaufgegenstand auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert, kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
Ansprüche des Käufers auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden infolge einer verzögerten Lieferung sind auch für den Fall des fruchtlosen Ablaufs einer Nachfrist ausgeschlossen.
2. Wir behalten uns vor, an allen Kaufgegenständen konstruktive Änderungen vorzunehmen. In einem solchen Fall hat der Käufer keinen Anspruch auf Lieferung der ursprünglich angebotenen oder verkauften Erzeugnisse.
3. Die Lieferung erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Käufers, also auch dann, wenn der Versand franko erfolgt oder von uns durchgeführt wird. Sofern die Versandart nicht vereinbart ist, wählen wir den uns am billigsten und einfachsten erscheinenden Versandweg.
Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.

II. Gewährleistung

1. Der Käufer hat den Kaufgegenstand nach Übergabe unverzüglich zu untersuchen. Beanstandungen jeder Art werden nur berücksichtigt, wenn sie uns innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe oder Erhalt des Kaufgegenstandes schriftlich mitgeteilt werden. Zeigt sich später ein Mangel, der bei einer gewissenhaften Überprüfung des Kaufgegenstandes nicht erkennbar war, sind wir unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers davon schriftlich zu unterrichten.
2. Wir leisten Gewähr in Form von kostenlosem Ersatz der Teile.
3. Jeder Gewährleistungsanspruch des Käufers entfällt
 - a) wenn er mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten, insbesondere seiner Zahlungspflichten im Verzug ist;
 - b) wenn der Schaden an dem Kaufgegenstand durch überladen, unsachgemäße Behandlung oder durch einen Unfall entstanden ist, wobei der Käufer nachzuweisen hat, daß dies nicht der Fall war;
 - c) wenn der Kaufgegenstand ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vom Käufer oder einem Dritten repariert oder verändert worden ist;
 - d) wenn der Käufer den Kaufgegenstand unbefugt weiter veräußert hat;
 - e) wenn die Frist des Abs. 1 nicht eingehalten wird.

III. Eigentumsvorbehalte

1. Der Kaufgegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, gegen den Käufer zustehen. Bei mehreren Forderungen oder bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für den Saldo, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Lieferungen bereits bezahlt sind.
2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist eine Sicherungsübereignung, Vermietung, Verpfändung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte unzulässig. Der Käufer darf den Kaufgegenstand nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er nicht in Verzug ist, veräußern; er ist verpflichtet sich dem Dritten gegenüber ebenfalls das Eigentum vorzubehalten, wenn dieser nicht bar zahlt. Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wir sind berechtigt, seine Abnehmer vor der Abtretung an uns zu unterrichten. Auf unser Verlangen ist der Käufer selbst zur Unterrichtung verpflichtet, sowie zur Erteilung der für eine Einziehung notwendigen Auskünfte und Unterlagen.